Gemeinde pratteln

Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 24.01.2024/ dl

3375 Beantwortung Postulat, Revision des Reklamereglements

1. Text des Postulats

An seiner Sitzung vom 27. März 2023 hat der Einwohnerrat die «Motion betreffend Änderung des Reklamereglements vom 27. Oktober 2014» von Patrick Weisskopf, Fraktion der Unabhängigen Pratteln, behandelt. Die Motion mit folgendem Wortlaut wurde in ein Postulat umgewandelt und überwiesen.

«Antrag:
Der Gemeinderat wird ersucht, die Bestimmung über verbotene Reklamen (§6 RekIR) mit einem Verbot von digitalen Werbeflächen zu ergänzen.

Begründung:
Digitale Werbeflächen, sogenannte ePanels und eBoards, sind immer häufiger in Fussgängerzonen von Städten oder z.B. an Bahnhöfen zu sehen. Digitale Werbeflächen bringen, im Gegensatz zu analogen Werbeflächen, eine Vielzahl von Nachteilen mit sich:

Sie sind ökologisch nicht verantwortbar:
- *Sie sind auf dauernde Stromversorgung angewiesen*
- *Sie geben Wärme an bereits überhitze Trottoirs, Strassen und Plätze ab*
- *Sie haben eine begrenzte Funktionsdauer und enden als grösstenteils nicht wiederverwertbaren Elektroschrott*

Verkehrssicherheit:
- *Digitale Bildschirme sind, wie die Vermarkter selber sagen, Eyecatcher. Durch bewegte Bilder, Effekte und ihre Leuchtkraft ziehen sie mehr Aufmerksamkeit auf sich, was der Verkehrssicherheit schadet*
- *Wenn ePanels und eBoards in Fussgängerzone bzw. auf Trottoirs aufgestellt werden, schränken sie den Raum ein, der dem Langsamverkehr zu kommen sollte*

Der gesellschaftliche und ökologische Nutzen von digitalen Werbeflächen ist nicht grösser als derjenige von analoger Werbung. Jedoch sind die Nachteile welche ePanels und eBoards mit sich bringen immens und nicht tragbar. Deshalb lehnen wir diese Form von Werbung ab.»

2. Erwägungen

2.1. Reklamereglement und gängige Praxis

Die Bewilligungsfähigkeit von digitaler Reklame ist in § 17 Abs. 2 Reklamereglement vom 27. Oktober 2014 geregelt:

«§ 17 Plakatanschlagstellen
1 Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Reklamen dienen.
2 Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel oder elektronischer Werbung.
3 Plakatanschlagstellen sind auf wichtige Verkehrsachsen und publikumsattraktive Bereiche zu beschränken.
4 Der Gemeinderat legt die Standorte und das Bewilligungsverfahren in einer Verordnung fest.»

§ 6 Unzulässige Reklamen
1 Folgende Reklamen sind verboten:
a) Retro-reflektierende, fluoreszierende oder luminiszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklamen

Weitere spezifische Regelungen betreffend digitale Reklamen bestehen aktuell nicht.

Für die Beurteilung besteht in Pratteln eine gängige Praxis in Anwendung der normalen Vorschriften für Reklamen. Die Bewilligungen erfolgen üblicherweise unter folgenden Voraussetzungen:

- Lage nur an wichtigen Verkehrsachsen und publikumsattraktiven Bereichen
- Verkehrssicherheit
  - Beschränkung der Grösse (max. 3.5 m^2)
  - Genügender Abstand vom Strassenrand (min. 3 m)
  - Keine Verflechtung und genügender Abstand von Trottoir und Veloweg
- Beleuchtung
  - Nur Standbilder erlaubt (mehr als 25 Sekunden)
  - Nachtabschaltung von 22.00 bis 06.00 Uhr
  - Lichtintensität von der Dämmerung bis zur Nachtabschaltung: max 300 cd/m^2 (Candela pro Quadratmeter) in dicht überbauten Gebieten, max. 500 cd/m^2 in Stadt- und Geschäftszentren.
  - Die Lichtintensität der Beleuchtung muss in einem Mass gehalten werden, dass eine Blendung der Strassenbenützer ausgeschlossen ist. Blendende, blinkende oder wechselnde Lichteffekte sind nicht gestattet. Die Beleuchtung der Objekte hat zielgerichtet und lichteffizient, vorzugsweise in LED, zu erfolgen.

Gemäss § 2 Reklamereglement entscheidet der Gemeinderat über die Bewilligung. Dies erfolgt aufgrund eines Reklamegesuchs und der Beurteilung der zuständigen Fachstellen (Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt sowie Gemeindepolizei respektive Kantonspolizei betreffend die Verkehrssicherheit).

2.2. Revision des Reklamereglements

Die gängige Praxis erlaubt einen geeigneten Umgang mit elektronischer Werbung. Die Gemeindeverwaltung sammelt derzeit Anpassungsbedarfe zum Reklamereglement und leitet anschliessend bald dessen Revision in die Wege, so dass diese in der nächsten Legislatur abgeschlossen werden kann. Dabei werden auch die Bestimmungen zu elektronischer Reklame überprüft.

2.3. Beantwortung der Fragen

Zu den Argumenten des Postulats nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

«Sie sind ökologisch nicht verantwortbar:

- *Sie sind auf dauernde Stromversorgung angewiesen*
- *Sie geben Wärme an bereits überhitze Trottoirs, Strassen und Plätze ab*

- *Sie haben eine begrenzte Funktionsdauer und enden als grösstenteils nicht wiederverwertbaren Elektroschrott»*

Wie dargestellt, werden bereits heute allfällige Umweltbelastungen betrachtet. Bei einer weitergehenden Nachhaltigkeitsbetrachtung sind allerdings beide Systeme zu betrachten. Auch analoge Reklamen verursachen Belastungen. Dem Stromverbrauch durch moderne, regulierte LED-Beleuchtung ist der wiederkehrende Unterhalt (Plakatieren, Anfahrt etc.), die Umweltverschmutzung durch abgelöste Plakate etc. gegenüber zu stellen. Produktion und Entsorgung sind ebenfalls auf unterschiedliche Werbeträger anzuwenden. Bei der Abwärme ist keine nennenswerte Erhitzung der Umgebung zu erwarten. Sie ist stadtklimatisch gegenüber Durchlüftung, Schatten, Verdunstung zu vernachlässigen.

«Verkehrssicherheit:
- *Digitale Bildschirme sind, wie die Vermarkter selber sagen, Eyecatcher. Durch bewegte Bilder, Effekte und ihre Leuchtkraft ziehen sie mehr Aufmerksamkeit auf sich, was der Verkehrssicherheit schadet*
- *Wenn ePanels und eBoards in Fussgängerzone bzw. auf Trottoirs aufgestellt werden, schränken sie den Raum ein, der dem Langsamverkehr zu kommen sollte»*

Die Verkehrssicherheit wird bereits heute von der Gemeinde- oder Kantonspolizei überprüft und sichergestellt. Durch die vorgeschriebenen Abstände und Dimensionen geht auf den Trottoirs oder Velowegen, im Vergleich zu üblichen Plakatstellwänden, kein zusätzlicher Platz verloren.

Die Anliegen des Postulats werden in Pratteln bereits weitgehend berücksichtigt und fliessen in die bevorstehende Revision des Reklamereglements ein. Daher beantragt der Gemeinderat, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

3. Beschluss

Das Postulat Nr. 3375 wird als erfüllt abgeschrieben.

Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter
Stephan Burgunder	Beat Thommen